



Statuten Basketballclub Glarus

1. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz	<u>Art.1.1</u> Seit dem Gründungsdatum vom 20.1.1990 besteht mit Sitz in Glarus unter dem Namen Basketballclub Glarus (BBC Glarus) ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB. Der BBC Glarus ist Mitglied des Basketballverbandes Zürich/Ostschweiz und des Schweizerischen Basketballverbandes (FSBA).
Zweck	<u>Art.1.2</u> Der BBC Glarus bezweckt die Ausübung und Förderung des Basketballsports. Er wahrt und fördert die sportlichen und kameradschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Nachstehende Bezeichnungen für Personen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form geschrieben. Unter Vorbehalt anderweitiger Präzisierung betreffen sämtliche Bestimmungen des vorliegenden Dokumentes sowohl die Männer wie auch die Frauen.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder	<u>Art.2.1</u> Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">- Aktive mit Lizenz- Aktive ohne Lizenz- Juniorinnen mit Lizenz- JuniorInnen ohne Lizenz- Minis- Funktionäre- Passivmitglieder- Ehrenmitglieder Bei allfälligen Kategorien-Überschneidungen entscheidet der Vorstand.
Aktive mit Lizenz	<u>Art.2.1.1</u> Jede Person, die aktiv am Training und an der Liga-Meisterschaft teilnimmt, ist Aktivmitglied mit Lizenz.
Aktive ohne Lizenz	<u>Art.2.1.2</u> Jede Person, die nur am Training teilnimmt, ist Aktivmitglied ohne Lizenz.
JuniorInnen mit Lizenz	<u>Art.2.1.3</u> Juniorinnen (bis 16 jährig), die aktiv am Training und an der Junioren-Meisterschaft teilnehmen, sind JuniorInnen mit Lizenz.
JuniorInnen ohne Lizenz	<u>Art.2.1.4</u> Juniorinnen (bis 16 jährig), die nur am Training teilnehmen sind Juniorinnen ohne Lizenz.
Minis	<u>Art.2.1.5</u> Minis sind 3.-6. Klässler, die nur am Training teilnehmen.

Funktionäre	<u>Art.2.1.5</u> Funktionäre werden vom Vorstand ernannt. Sie sind stimm- und wahlberechtigt, nehmen jedoch nicht am Training und an der Meisterschaft teil.
Passiv-mitglieder	<u>Art.2.1.6</u> Als Passivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, welche die Interessen des BBC Glarus fördert und unterstützt. An den Versammlungen haben sie beratende Stimme. Sie können in ein Amt gewählt werden und sind dann auch stimm- und wahlberechtigt. Sie erhalten auf Wunsch die schriftlichen Jahresberichte gemäss Art.3.1.5 sowie -falls herausgegeben- ein Clubheft.
Mitglieder-beiträge	<u>Art.2.1.7</u> Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich an der GV festgelegt.
Ehren-mitglieder	<u>Art.2.1.8</u> Als Ehrenmitglied kann jedes Clubmitglied ernannt werden, das für den Club ausserordentliche Dienste geleistet hat.
Eintritt	<u>Art.2.2</u> Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Interessenten für eine Aktivmitgliedschaft haben spätestens nach einem Monat Trainingsbesuch ein Anmeldeformular auszufüllen. Die Trainer sorgen für die Aufnahme der Personalien (Anmeldeformular) der Aktivmitglieder und geben diese dem Finanz-Chef ab. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Sobald der Mitgliederbeitrag bezahlt worden ist, ist das Mitglied im Club aufgenommen. Ist die Hälfte des Vereinsjahres schon vorbei, ist von Aktivmitgliedern nur noch der halbe ordentliche Jahresbeitrag zu entrichten. Ein Passivmitglied ist aufgenommen, sobald die Beitrittserklärung als Passivmitglied unterschrieben dem Vorstand übergeben und der Mitgliederbeitrag bezahlt worden ist.
Übertritt	<u>Art.2.3</u> Ein Übertritt von Aktivmitgliedschaft zu Passivmitgliedschaft ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Übertritt gilt als vollzogen, sobald die Beitrittserklärung als Passivmitglied unterschrieben dem Vorstand übergeben und der Mitgliederbeitrag bezahlt worden ist.
Austritt	<u>Art.2.4</u> Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit Wirkung auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Ein Austritt befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und denjenigen für das laufende Vereinsjahr.
Ausschluss	<u>Art.2.5</u> Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Vereinsbeschlüssen zuwiderhandeln, den Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein schaden, können durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Mitglieder können durch den Vorstand verwarnt werden. Eine wiederholte Verwarnung kann zu sofortigem Ausschluss führen
3. Organe	
Organe	<u>Art.3.1</u> Die Organe sind: - die Generalversammlung, als oberste Instanz - der Vorstand - die Technische Kommission (TK) - die Rechnungsrevision - die Teamsitzung
Ordentliche Generalver-Sammlung	<u>Art.3.1.1</u> Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist jährlich im Juni abzuhalten.

ausser- ordentliche Generalver- sammlung	<u>Art.3.1.2</u> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ebenso kann durch schriftliches Begehr an den Vorstand von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangt werden. Diese GV hat innert 2 Monaten stattzufinden.
Einladung, Anträge	<u>Art.3.1.3</u> Die Mitglieder erhalten die Einladung zu der GV zusammen mit der Traktandenliste mindestens 30 Tage vorher. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 15 Tage vor der betreffenden GV schriftlich an den Vorstand zu richten. An der GV kann nur über schriftlich formulierte und termingerecht übermittelte Anträge beschlossen und abgestimmt werden.
Besuch	<u>Art.3.1.4</u> Der Besuch der GV ist für Aktivmitglieder ab 16 Jahren obligatorisch. Aktivmitglieder welche aus zwingenden Gründen der GV nicht beiwohnen können, haben sich schriftlich beim Vorstand abzumelden. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse geahndet.
Kompetenz	<u>Art.3.1.5</u> In die Kompetenz der GV fallen: 1. Wahl der Stimmenzähler 2. Protokoll der letzten GV 3. Jahresbericht des Präsidenten 4. Jahresbericht TK 5. Jahresbericht PR 6. Jahresrechnung, Revisionsbericht 7. Wahl des Vorstands und des Rechnungsrevisors 8. Budget 9. Anträge von Mitgliedern / Vorstand
Abstimmung, Wahlen	<u>Art.3.1.6</u> Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder und Funktionäre ab 16 Jahren. Daneben alle Vorstandsmitglieder, auch wenn sie nicht Aktivmitglieder sind.
Vorstand	<u>Art.3.2</u> Der Vorstand besteht aus 3 - 9 Mitgliedern und umfasst die Ressorts: - Präsidium - Aktuar - Finanzen - PR - TK
Wahl des Vorstands	<u>Art.3.2.1</u> Der Vorstand wird an der GV von den Mitgliedern gewählt, wobei der Präsident in sein Amt gewählt wird. Die übrigen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst.
Amts dauer	<u>Art.3.2.2</u> Die Amts dauer des Vorstands beträgt jeweils zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstands wiederwählbar. Bei Lücken im Vorstand, die im Laufe einer Amts dauer entstehen, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung. Während einer Amts dauer selbstergänzte Vorstandsmitglieder treten die Amts dauer derjenigen an, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss bis spätestens fünf Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Vorstandssitzungen	<u>Art.3.2.3</u> Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes so oft es die Geschäfte erfordern einberufen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
Aufgaben des Vorstands	<u>Art.3.2.4</u> Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand ist dafür besorgt, dass sich das Vereinsleben im Rahmen der Statuten abspielt und dass die Beschlüsse der GV in deren Sinne vollzogen werden. Dem Vorstand steht die gesamte Geschäftsführung sowie die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu. Die Aufgaben der einzelnen Vorstands-Ressorts sind in besonderen Pflichtenheften geregelt. Diese können vom Vorstand selber, aber auch durch einen Antrag an der GV verändert werden.
Technische Kommission	<u>Art.3.3</u> Die technische Kommission besteht aus dem TK-Ausschuss, den Trainern und den Mannschaftsverantwortlichen jeder Mannschaft. Die technische Kommission ist verantwortlich für: - die Bestimmung der Mannschaftszugehörigkeit der Spieler - die interne Organisation der Meisterschaft, von Freundschaftsspielen und Turnieren - die Festlegung und Koordination der Trainings und deren Ziele Der TK-Chef ist Vorstandsmitglied.
Rechnungsrevisoren	<u>Art.3.4</u> Die Generalversammlung bestimmt jeweils die Revisionsstelle für ein Jahr. Diese prüft die gesamte Rechnung und unterbreitet der GV Bericht und Antrag. Ihre Mitglieder können dem Verein angehören, müssen aber nicht. Sie darf im Vorstand nicht vertreten sein.
Team-sitzung	<u>Art.3.5</u> Jede Mannschaft hat vor der Saison eine Teamsitzung zu machen. Dabei wird die neue Saison besprochen und mögliche Änderungen vom Verein oder Verband gemeldet.
4. Finanzierung / Haftung	
Finanzierung	<u>Art.4.1</u> Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus: - Zinsen des Grundkapitals - Eintrittsgebühren - Jahresbeiträge der Aktivmitglieder - Jahresbeiträge der Passivmitglieder - Zuwendungen von Göntern, Behörden und anderen Institutionen (z.B. aus dem Sport-Toto-Fonds) - Sponsorengeldern - allfälliger Reinertrag bei Herausgabe eines Clubhefts - Erlös aus Veranstaltungen, Aktivitäten für andere, oder ähnlichen Anlässen zugunsten des Vereinszwecks
Mitglieder	<u>Art.4.1.1</u> Jedes Mitglied muss seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Verein nachkommen. Nach Ablauf der Einzahlungsfrist wird sofort eine Mahnung geschickt, die dem Schuldner weitere 15 Tage gewährt. Ist nach 15 Tagen die Rechnung immer noch nicht beglichen, erhält der Schuldner eine Spiel- und Trainingsperre bis der Betrag einbezahlt wird.
	<u>Art.4.1.2</u> Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Veranstaltungen, Aktivitäten für andere, usw. Hilfe zu leisten, um den Mitgliederbeitrag möglichst klein zu halten. In jedem Vereinsjahr müssen alle lizenzierten Mitglieder zudem an mindestens 2 Aktivitäten, welche zur Finanzierung des Vereins beitragen (Zeitungssammln, Arbeitseinsatz, Sponsorshooting, usw.), teilnehmen. Wer diese Pflicht nicht erfüllt, muss eine entsprechende finanzielle Entschädigung an den Verein leisten.

Vorstand [Art.4.1.3](#)
Der Vorstand verfügt über die Kompetenzsumme von Fr 500.- pro Vereinsjahr für nicht budgetierte Ausgaben, der Präsident allein über Fr 100.-. Höhere Beträge müssen durch die GV resp. den Vorstand bewilligt werden. Ausgaben für Veranstaltungen, die im Budget aufgeführt sind, fallen nicht unter diese Bestimmungen. Das Verfügungsrecht des Vorstandes bzw. des Präsidenten gilt nur, solange der beanspruchte Betrag durch den Aktivbestand der Kasse gedeckt ist.

Verbandsbeiträge [Art.4.1.4](#)
Die Verbandsbeiträge werden aus der Vereinskasse beglichen.

Geldgeber [Art.4.1.5](#)
Die Geldgeber unterstützen den Club in finanzieller Weise. Dabei werden sie wie folgt unterteilt:
- Gönner
- Sponsoren
- Inserenten

Haftung Verein [Art.4.2](#)
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitgliederbeiträge können auf max. Fr. 250.- erhöht werden.

Haftung Mitglieder [Art.4.2](#)
Alle Vereinsmitglieder, insbesondere Spieler und Trainer, sind verpflichtet diejenigen Personen zu melden, die fremdes oder clubeigenes Eigentum (Hallen, Material - insbesondere Bälle – Basketballkörbe usw.) beschädigen. Die Kosten werden von der betreffenden Person im gesamten Betrag getragen. Meldet sich keiner, muss die gesamte Mannschaft die ganzen Kosten übernehmen.

5. Diverses

Vereinsjahr [Art.5.1](#)
Das Vereinsjahr beginnt und endet mit der ordentlichen GV.

Trainerwahl [Art.5.2](#)
Die Trainer werden durch den TK-Chef vorgeschlagen und durch den Vorstand gewählt.

Unfallversicherung [Art.5.3](#)
Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

Bussen [Art.5.4](#)
Allfällige Verbandsbussen werden in der Regel durch den oder die Verursacher selbst bezahlt, d.h. die Mannschaft. Bei Härtefällen entscheidet der Vorstand.

6. Auflösung

Auflösung [Art.6.1](#)
Die GV kann, sofern mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Vermögen [Art.6.2](#)
Über die Verwendung des Vereinsvermögen im Falle der Auflösung entscheidet die GV auf Vorschlag des Vorstands.

Fusion [Art.6.3](#)
Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die GV auf Vorschlag des Vorstands die näheren Modalitäten.

7. Statutenänderungen

Statutenänderungen [Art.7.1](#)
Die GV hat die Befugnis auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands die Statutenbestimmungen zu ändern. Ein Beschluss über die Änderung der Statuten ist nur gültig, wenn er mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

8. Statutenannahme

Annahme

Art.8.1

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 17.05.2018. Sie wurden an der GV vom 25.09.2021 genehmigt.

Glarus, den 26.09.2021

Basketballclub Glarus
Die Vizepräsidentin:



Arta Murati

Basketballclub Glarus
Die Präsidentin:



Angela Streiff